



MERKBLATT

Weiterbildung und Umschulung

(gemäss Steuergesetz [StG] GS-Nr. 640.000; s.auch Wegleitung, Kap. 10)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG

1.2. Kanton

Art. 29 Abs. 1 lit. d StG

2. Definitionen

2.1. Weiterbildungskosten

Als Weiterbildungskosten gelten Aufwendungen für die Erhaltung, Sicherung sowie die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufsausübung stehen und eine gewisse Notwendigkeit dafür ausgewiesen ist.

2.2. Umschulungskosten

Art. 29 Abs. 1 lit. d StG stellt die Umschulungskosten den Weiterbildungskosten gleich. Darunter sind Auslagen für das Erlernen eines andern als des angestammten Berufs zu verstehen. Es handelt sich dabei um Weiterbildung von besonders flexibler Art, die auf einer bereits abgeschlossenen Erstausbildung aufbaut. Damit sind Umschulungskosten, die einer steuerpflichtigen Person zufolge eines Wechsels der bisher ausgeübten Tätigkeit anfallen, nicht nur beim Bund, sondern auch im Kanton als Berufskosten abziehbar. Solche Kosten können dann in Abzug gebracht werden, wenn eine objektive Notwendigkeit für die Umschulung besteht (Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft mehr, Krankheit oder Unfall, etc.). Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören jedoch Kosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufgewendet werden. Dazu gehören auch die Kosten für einen freiwilligen Berufswechsel. Der freiwillige Berufswechsel stellt zwar ebenfalls eine Umschulung dar, es fehlt ihm aber der für die steuerliche Abzugsfähigkeit notwendige Zwang. Die Kosten eines freiwilligen Berufswechsels gehören steuerlich zu den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten.

2.3. Wiedereinstiegskosten

Kosten des Wiedereinstiegs sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichzusetzen. Darunter sind Kosten zu verstehen, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden.

3. Abgrenzungen

3.1. Uebrig für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Unter die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten fallen hauptsächlich die Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss oder Schwerarbeit.

3.2. Ausbildungskosten

Grundsätzlich gilt eine (Erst-) Ausbildung dann als abgeschlossen, wenn der junge Erwerbstätige soweit ausgebildet ist, dass er fähig ist, einen Beruf auszuüben. Typischerweise ist dies dann der Fall, wenn er eine Berufs- oder Anlehre abgeschlossen oder ein Lizenciat/Bachelor/Master erlangt hat. Die Kosten für die Ausbildung können gestützt auf Art. 36 lit. b StG steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kann der Inhaber der elterlichen Sorge hingegen die Abzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG geltend machen.

4. Steuerpraxis

Abzugsfähig sind grundsätzlich die effektiven Aufwendungen. Diese sind detailliert aufzulisten.

4.1. Erlernen einer Fremdsprache

Der unmittelbare Zusammenhang bei den Kosten für das Erlernen einer Fremdsprache gilt als gegeben, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass die künftige Anwendung im Beruf bevorsteht (keine hohen Anforderungen an Unmittelbarkeit und Notwendigkeit).

Der Abzug von Kosten für das Erlernen der englischen Sprache wird in der Praxis grundsätzlich akzeptiert.

Der Abzug für die Flugkosten ist in dem Masse zu reduzieren, in welchem der Aufenthalt für Ferienzwecke genutzt wurde.

Beispiel: Aufenthalt in Australien 6 Monate, davon 2 Monate Sprachschule. In diesem Falle wird der Abzug für Flugkosten auf 1/3 (2 von 6 Monaten) reduziert.

4.2. EDV Weiterbildung

Bei der EDV Weiterbildung werden keine hohen Anforderungen an das Erfordernis der Unmittelbarkeit gestellt. Der Abzug dieser Kosten wird in der Praxis grundsätzlich akzeptiert.

4.3. Wiedereinstiegskosten

Weiterbildungs- und Umschulungskosten (und damit auch Wiedereinstiegskosten) können grundsätzlich nicht abgezogen werden, wenn kein Erwerbseinkommen vorliegt (von dem sie abzuziehen wären). Im Sinne der Gleichbehandlung können im Jahr des (Wieder-) Eintritts in die Erwerbstätigkeit auch die im Vorjahr ausgelegten Kosten geltend gemacht werden.

Beispiel: Besuch PC Kurs im Oktober 20x1. Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit im März 20x2. In diesem Fall können die Kosten des PC Kurses im Jahr 20x2 als Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten abgezogen werden.

4.4. Weiterbildung anschliessend an die Ausbildung

Häufig nehmen junge Erwerbstätige einige Zeit nach Abschluss der Berufslehre (in der Regel nachdem sie im erlernten Beruf gearbeitet haben) ein Studium (typischerweise an einer Fachhochschule; denkbar sind auch andere Lehrgänge) in Angriff. Die in diesem Zusammenhang ent-

stehenden Weiterbildungskosten sind steuerlich abzugsfähig. Hingegen kann der Inhaber der elterlichen Sorge die Kinderabzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG nicht mehr geltend machen, obwohl er möglicherweise weiterhin in hohem Masse für den Lebensunterhalt des Studierenden aufkommt.

Um diese Problematik im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu entschärfen, besteht in der Praxis bis zum Abschluss des ersten Studiums nach der Berufslehre oder nach einem Mittelschulabschluss ein jährliches Wahlrecht bezüglich der Beurteilung, ob es sich im konkreten Einzelfall um steuerlich abziehbare Weiterbildungskosten oder aber um Ausbildungskosten handelt. Das Wahlrecht ist zeitlich insofern beschränkt, als das entsprechende Studium vor Vollendung des 30. Altersjahrs des Kindes begonnen werden muss.

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann grundsätzlich im Rahmen seiner jährlichen Steuerdeklaration die Kinderabzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG geltend machen, sofern kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Studierende macht im Rahmen seiner jährlichen Steuerdeklaration keine Weiterbildungskosten geltend;
- die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderabzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG sind erfüllt. Dazu gehört insbesondere, dass der Inhaber der elterlichen Sorge zur Hauptsache für den Unterhalt des Studierenden aufkommen muss. (Dies ist der Fall, wenn die gesamten Einkünfte [Erwerbs-, Vermögens- und übrige Erträge] des Kindes kleiner als das halbe Existenzminimum [zur Zeit rund Fr. 30'000] sind (s. auch Merkblatt "*Kinderabzug und Kinderbetreuungsabzug*").

5. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2011.

Es ersetzt alle früheren Merkblätter zu diesem Thema.